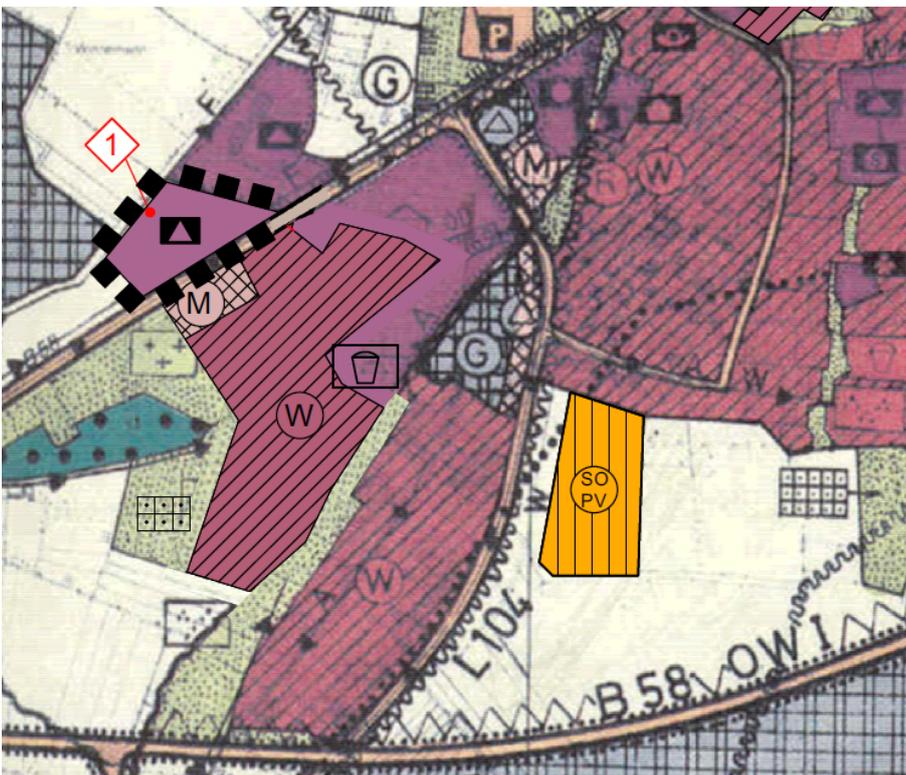


# 56. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung  
- Entwurf -

Stand: 3(2) 4(2) BauGB

Gemeinde Schermbeck



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	4	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
<b>2</b>	<b>Änderungspunkt</b>	<b>7</b>	
<b>3</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>7</b>	
3.1	Erschließung	7	
3.2	Natur und Landschaft	7	
3.3	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
3.4	Forstliche Belange	8	
3.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
3.6	Belange des Bodenschutzes	9	
3.7	Ver- und Entsorgung	9	
3.8	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9	
3.9	Immissionsschutz	10	
3.10	Denkmalschutz und Denkmalpflege	10	
<b>4</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>	
4.1	Kurzdarstellung des Inhalts	10	
4.2	Umweltschutzziele	11	
4.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13	
4.3.1	Schutzgut Mensch	14	
4.3.2	Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	15	
4.3.3	Schutzgut Fläche	17	
4.3.4	Schutzgut Boden	18	
4.3.5	Schutzgut Wasser	19	
4.3.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	21	
4.3.7	Schutzgut Landschaft	22	
4.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23	
4.3.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	23	
4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23	
4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	24	
4.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24	
4.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder		

	Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	25
4.8	Zusätzliche Angaben	25
4.9	Zusammenfassung	26
4.10	Referenzliste der Quellen	28

### **Gutachten**

WoltersPartner (05.09.2023): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“. Coesfeld

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die beabsichtigte Erweiterung des Grundschulstandortes an der Weseler Straße planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich des Ortskerns von Schermbeck und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,2 ha.

### **1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel**

Anlass dieser Änderung ist die geplante Zusammenführung der beiden Grundschulstandorte der Gemeinde Schermbeck. Dadurch wird ein Neubau des zentralen Schulstandortes an der Weseler Straße auf dem Grundstück des bisherigen Hauptstandortes sowie den westlich angrenzenden Flächen erforderlich.

Die Grundschule in Schermbeck ist seit dem 01. August 2019 eine Verbundschule, die aus zwei Standorten besteht: Der gemeinschaftliche Hauptstandort befindet sich an der Weseler Straße, der katholische Teilstandort an der Schienebergstege. Einzelne Gebäude der bisherigen Schulstandorte sind bereits über 100 Jahre alt und entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen (z.B. Raumkonzept, Technik, Barrierefreiheit, Energieeffizienz).

Im Oktober 2019 beschloss der Rat der Gemeinde Schermbeck die Bildung eines zentralen Grundschulstandortes an der Weseler Straße. Eine damit einhergehende räumliche Erweiterung wird auf Grund aktueller Schülerprognosezahlen (Ausweitung auf 5-Zügigkeit), erhöhten Anforderungen an Grundschulstandorte (z.B. Bildungsstandorte mit sozialräumlicher Öffnung, Barrierefreiheit) und der geänderten Gesetzeslage (OGS-Anspruch ab 2026) erforderlich.

Im Jahr 2019 wurde eine Machbarkeitsstudie\* beauftragt, die die Möglichkeiten der Realisierung einer gemeinsamen Grundschule an vier alternativen Standorten untersucht hat. Dabei wurden sowohl Neubauvarianten als auch Umbau- und Erweiterungsvarianten im Hinblick auf funktionale, planerische und finanzielle Aspekte geprüft. Das Bestandsgrundstück an der Weseler Straße, die westlich daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche, das Bestandsgrundstück an der Schienebergstege und eine landwirtschaftlich genutzte, dezentrale Fläche an der Freudenbergstraße wurden als mögliche Standorte betrachtet. Im Ergebnis wurde für die geplante Verbundschule die Fläche westlich der Bestandsgrundschule an der Weseler Straße empfohlen. Hier wurden insbesondere die Grundstückgröße, die Lage und Anbindung, die Nähe zum Schwimmbad und das Umfeld als Vorteile benannt. Zudem können während der Bauphase die Bestandsgebäude

\* Rathke Architekten PartG mbB (2019): Machbarkeitsstudie – Neue gemeinsame Grundschule Kommunales Bildungszentrum als Chance für die Stadtentwicklung in Schermbeck. Wuppertal

weiter genutzt werden und der Schulbetrieb ohne Einschränkungen weitergehen. Die anderen untersuchten Standorte waren entweder zu gering dimensioniert, nur begrenzt ausbaufähig oder lagen zu dezentral (Freudenbergstraße).

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es demnach derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden. Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Darauf aufbauend wurde 2022 ein „Schulbauberatungsprozess“ angestoßen und durch ein externes Büro durchgeführt und begleitet. In Gesprächsrunden, Workshops und Fachgesprächen wurde nach einer Bestandsaufnahme und Analyse zunächst eine programmatische Konzeption und im weiteren verschiedene Realisierungsvarianten (Erweiterung, Umbau, Neubau) für den Änderungsbereich erarbeitet.

Eine Erweiterung des bestehenden Grundschulstandortes nach Westen ist nach geltendem Planungsrecht derzeit nicht möglich, da die Flächen im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind (s. Pkt. 1.4). Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Grundschule geschaffen werden.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck, unmittelbar nördlich der Weseler Straße und südlich „Tiefer Weg“.

In der Örtlichkeit stellt sich der Änderungsbereich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ohne Grünstrukturen dar.

Östlich des Änderungsbereiches liegt der bisherige Hauptstandort der Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule) mit dem Schulgebäude, einem Pavillon, der Sporthalle, Schulhof, Parkplatz und Bushaltestelle.

Westlich des Parkplatzes befindet sich ein ca. 800 qm großer mit Laubgehölzen (u.a. Hainbuche, Vogelkirsche, Rosskastanie, Spitzahorn) dicht bestockter Bereich (s. Pkt. 3.4).

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin-Luther-Straße (Wohngebiet Borgskamp). Westlich daneben befindet sich der Friedhof Schermbeck.

Nordöstlich besteht eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen.

Relevante Grünstrukturen befinden sich begleitend zur Weseler Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Änderungsbereich in Form einer Allee.

#### **1.4 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Um vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Starkregen- und Überschwemmungsereignisse die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung stärker zu berücksichtigen, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz\* vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz mit dem Ziel, das Hochwasserrisiko stärker in der Raumordnung zu beachten und so Risiken zu minimieren. Der BRPH ist weitgehend auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt. Als Rechtsverordnung des Bundes hat der BRPH jedoch Anwendungsvorrang vor den landesweiten und regionalen Regelungen. Daher werden die Ziele und Grundsätze, die die vorliegende Änderung betreffen, im Rahmen dieser Änderung geprüft.

Das Plangebiet und sein Umfeld befindet sich gem. Kommunensteckbrief Schermbeck\*\*, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im direkten Einflussgebiet eines Risikogewässers. Ein Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko besteht demnach nicht.

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise\*\*\* zeigt, dass lediglich im südlichen Änderungsbereich in einem schmalen Streifen parallel zur Weseler Straße verlaufend sowohl bei einem seltenen (100-jährliches Ereignis) als auch bei einem extremen Ereignis (hN = 90 mm/qm/h) Überschwemmungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m entstehen können. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird dies berücksichtigt.

- **Regionalplan**

Schermbeck liegt innerhalb des Regionalverbands Ruhr (RVR). Der Regionalplan Ruhr, in Kraft getreten am 28.02.2024, stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

- **Flächennutzungsplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

\* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan – BRPH)

\*\* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Schermbeck. März 2021

\*\*\* Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: [https://geoportal.de/map.html?map=tk\\_04-starkregengefahrenhinweise-nrw](https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw)

Die geplante westliche Erweiterung der Schule ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hünxe/ Schermbeck“ des Kreises Wesel. In den dazugehörigen Festsetzungskarten (Teil 1 / 2) sind keine Festsetzungen für den Änderungsbereich getroffen.

## 2 Änderungspunkt

Für den bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Änderungsbereich soll zukünftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt werden, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für geplante Erweiterung des Grundschulstandortes zu schaffen.

## 3 Sonstige Belange

### 3.1 Erschließung

Der Änderungsbereich wird durch die südlich angrenzende Weseler Straße erschlossen.

### 3.2 Natur und Landschaft

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung ermittelt und ausgeglichen wird.

- **Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden,

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

In vorliegendem Fall wurden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe I) geprüft\*. Diese Prüfung umfasst auch die Flächen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach mit der vorliegenden 56. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu prognostizieren. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit vollzugsfähig.

\* WoltersPartner (05.09.2023):  
Artenschutzfachbeitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 58  
„Zentraler Schulstandort  
Weseler Straße“. Coesfeld.

- **Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Lippeaue bei Damm und Bricht“ liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1000 m. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und der gegebenen Entfernung nicht anzunehmen.

### **3.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Der Änderungsbereich liegt in der Schutzzone III C des festgesetzten Wasserschutzgebietes Holsterhausen/ Üfter Mark. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 04.05.1998 sind daher einzuhalten.

Als Ergänzung zum bestehenden Fachrecht ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (s. Pkt. 1.4).

### **3.4 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Östlich des Änderungsbereiches besteht angrenzend an den bestehenden Schulparkplatz auf einer Fläche von ca. 800 qm ein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Dieser ist von der Planung nicht betroffen.

### **3.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Der Änderungsbereich ist derzeit weder baulich genutzt noch verkehrlich oder infrastrukturell erschlossen.

Dadurch, dass der bestehenden Grundschulstandort unmittelbar östlich angrenzt, können jedoch Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung genutzt werden.

Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden

bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen. Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

### **3.6 Belange des Bodenschutzes**

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Planung wird die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Ackerfläche in die Abwägung mit der Notwendigkeit eines neuen zentralen Schulstandortes eingestellt.

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden (s. Pkt. 1.2). Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Interesses ist eine Inanspruchnahme im Änderungsbereich vertretbar und der geplanten Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt. Erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

### **3.7 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung mit Gas, Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch die vorhandenen Netze bzw. deren Erweiterung sichergestellt werden.

Der Änderungsbereich kann über die vorhandene Kanalisationsanlagen entwässert werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde Schermbeck konzessioniertes Unternehmen.

### **3.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Im vorliegenden Planbereich sind keine Altlasten, Altstandorte oder Altlagerungen bekannt oder zu vermuten.

Kampfmittelvorkommen können nicht ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis zur gebotenen Vorsicht bei Bodeneingriffen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

### 3.9 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich unterliegt Schallimmissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm (Dachziegelei). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“) wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Der Immissionsschutz wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt: Hinsichtlich des einwirkenden Verkehrslärms werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

### 3.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist die Entdeckung der Gemeinde Schermbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Geldener Str. unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

## 4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Erweiterung dieses Untersuchungsraums.

### 4.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die beabsichtigte Erweiterung des Grundschulstandortes

an der Weseler Straße planungsrechtlich vorzubereiten. Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich des Ortskerns von Schermbeck und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,2 ha. In der Örtlichkeit stellt sich der Änderungsbereich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ohne weitere Grünstrukturen dar.

Östlich des Änderungsbereiches liegt der bisherige Hauptstandort der Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule) mit dem Schulgebäude, einem Pavillon, der Sporthalle, Schulhof, Parkplatz und Bushaltestelle. Westlich des Parkplatzes befindet sich ein ca. 800 qm großer mit Laubgehölzen dicht bestockter Bereich, der Wald im forstrechtlichen Sinne darstellt.

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin-Luther-Straße (Wohngebiet Borgskamp). Westlich daneben befindet sich der Friedhof Schermbeck.

Nordöstlich besteht eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen.

Relevante Grünstrukturen befinden sich begleitend zur Weseler Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Änderungsbereich in Form einer gesetzlich geschützten Allee.

Für den bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Änderungsbereich soll zukünftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt werden, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Grundschulstandortes zu schaffen.

#### **4.2 Umweltschutzziele**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hünxe/ Schermbeck“ des Kreises Wesel. In den dazugehörigen Festsetzungskarten (Teil 1 / 2) sind jedoch keine Festsetzungen für den Änderungsbereich getroffen.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Lippeaue bei Damm und Bricht“ liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1000 m. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und der gegebenen Entfernung nicht anzunehmen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Planbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus stellt die nationale Nachhaltigkeitsstrategie eine Leitlinie zum Umgang mit dem Schutzgut Fläche dar (30 ha Ziel).
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Da der Änderungsbereich nicht in einem Biotopverbundsystem liegt und ausweislich der vorliegenden Artenschutzprüfung keine Relevanz bezüglich einer überdurchschnittlichen Biodiversität aufweist, werden die entsprechenden Ziele beachtet.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

#### **4.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d. h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung noch keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>4.3.1 Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger.</li> <li>- Unmittelbar nordöstlich angrenzend besteht der Hauptstandort der beiden in Schermbeck befindlichen Grundschulstandorte.</li> <li>- Es besteht keine regionale/überregionale Funktion für Erholungsnutzung.</li> <li>- Nordwestlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine Ziegelei. Östlich liegt ein Lebensmitteldiscountmarkt an der südlich verlaufenden Weseler Straße.</li> <li>- In südlicher Richtung erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße (Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“). Daneben befindet sich der „Friedhof Schermbeck“.</li> <li>- Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fachgutachterlich untersucht. Der Immissionsschutz wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der südlich verlaufenden Weseler Straße sowie des nordwestlich bestehenden Gewerbebetriebes (Ziegelei).</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten.</li> <li>- Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. Hiermit einhergehend stehen die bislang ackerbaulich genutzten Flächen baubedingt für eine Nahrungsmittelproduktion / den Futtermittelanbau bzw. den Anbau regenerativer Energieträger dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.</li> <li>- Durch Flächenaufgabe kann ein Verlust von Arbeitsplätzen im Landwirtschaftssektor resultieren.</li> <li>- Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes anzunehmen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und bewertet wurden.</li> <li>- Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.</li> </ul>

#### 4.3.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch die unmittelbare Lage am bestehenden Siedlungsbereich geprägt. Der Änderungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt und unterliegt damit regelmäßig anthropogen-bedingten Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzend liegt der Hauptstandort der beiden in Schermbeck befindlichen Grundschulen. Die Flächen sind mit Gebäuden bestanden und werden entsprechend genutzt.</li> <li>- Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Unmittelbar südlich verläuft entlang der Weseler Straße eine gesetzlich geschützte Allee (§ 41 LNatSchG). Entlang des nördlich des Plangebietes verlaufenden Weges (Tieferer Weg) bestehen abschnittsweise Gehölze.</li> <li>- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4306-301) befindet sich in einer Entfernung von rund 1.000 m südwestlich des Änderungsbereiches.</li> <li>- Aufgrund der gegebenen geringen Strukturvielfalt ist von einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen.</li> <li>- Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung (WoltersPartner, 05.09.2023, s. Kap. „Biotop- und Artenschutz“) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung i. S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen verbunden sein. Inwieweit hiermit baubedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages untersucht (WoltersPartner, 05.09.2023). Da mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung keine Entfernung von Gehölzstrukturen und keine Abbrucharbeiten verbunden sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.</li> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Bebauung zugeführt. Die Fläche steht damit als Lebensraum für Arten des primär landwirtschaftlich genutzten Freiraumes nicht mehr zu Verfügung.</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung sowie des Planungsziels ausgeschlossen werden.</li> <li>- Die baubedingt zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.</li> </ul>

<b>4.3.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Durch den eigentlichen Betrieb („Fläche für den Gemeinbedarf“, Schule) werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.</li><li>- Betriebsbedingte Auswirkungen die zu artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 (1) BNatSchG führen, sind auf Grundlage des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „zentraler Schulstandort“ ausgeschlossen.</li><li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</li></ul>

4.3.3 Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,2 ha.</li> <li>- Der Regionalplan Ruhr, in Kraft getreten am 28.02.2024, stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Anschluss an den Siedlungsbereich der Gemeinde.</li> <li>- Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“). Der Eingriff wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der dann getroffenen Festsetzungen abschließend ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung eine Verkleinerung landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten von versiegelten Bereichen auszugehen.</li> <li>- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von bis zu 1,2 ha.</li> <li>- Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und resultiert zudem in negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter.</li> <li>- Eine Flächeninanspruchnahme ist mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung unvermeidbar und in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können geeignete getroffen werden, um negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung zu reduzieren.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des zukünftigen Schulstandortes nicht zu erwarten.</li> </ul>

4.3.4 Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich eine Pseudogley-Humusbraunerde. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 20-40 Bodenwertpunkten).</li> <li>- Der Boden unterliegt einer besonderen Schutzwürdigkeit und ist als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ klassifiziert. Die Bodenart wird als lehmig-sandig angegeben.</li> <li>- Es bestehen anthropogene Vorbelastungen aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung u. a. durch Bodenumlagerungen (Pflughorizont) sowie Düngemittelgaben. Auch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln / Insektiziden ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis möglich. Von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse ist ggf. auch durch Meliorationsmaßnahmen auszugehen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Nahrungsmitteln / regenerativen Energieträgern genutzt wird. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unausweichlich, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</li> <li>- Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. der Eingriffsregelung verbunden ist, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</li> <li>- Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung z. B. durch den Einsatz von Baggermatten/ Stahlplatten zu vermeiden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb einer Schule bzw. von Kfz auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.</li> </ul>

4.3.5 Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierten Oberflächengewässer innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden.</li> <li>- Westlich verläuft in einer Entfernung von rund 360 m der Mühlenbach. Festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikogebiete wurden für den Mühlenbach nicht festgesetzt / dargestellt.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Schermbeck“. Dabei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter silikatischen Gesteinstyps. Die Durchlässigkeit wird als „sehr gering“ eingestuft. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering.</li> <li>- Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ eingestuft (Gesamtergebnis 3. Monitoringzyklus 2013-2018).</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet Holsterhausen/Üfter Mark in der Schutzzone III C. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 04.05.1998 sind einzuhalten.</li> <li>- Die lokalen Grundwasserverhältnisse können im Fall bestehender Drainagen im Vergleich zu einem ungestörten Zustand verändert worden sein. Versiegelungen liegen nicht vor.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt.</li> <li>- Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung und in Abhängigkeit der beabsichtigten Entwässerung durch die zukünftigen Versiegelungen lokal verändert. Baubedingt sind mit einer Versiegelung des Schutzgutes i. d. R. nachteilige Umweltauswirkungen verbunden, die jedoch die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschreiten.</li> <li>- Nachteilige Auswirkungen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung reduziert werden.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten</li> </ul>

4.3.5 Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Gebäude sowie der zukünftigen Kraftfahrzeuge auszuschließen.</li><li>- Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.</li><li>- Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche ist nicht von erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</li></ul>

4.3.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich ist gem. FIS Klimaanpassung NRW (2021) dem Klimatop eines „Freilandklimas“ mit einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Eine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich besteht nicht. Die umliegenden Freiflächen werden ebenfalls als „Freilandklima“ dargestellt, während das Betriebsgelände der Ziegelei als „Industrieklima“ zu bewerten ist. Der südlich gelegene Friedhof wird als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ eingestuft. Die Flächen der Schule zeichnen sich durch ein „Vorstadtklima“ aus.</li> <li>- Die Gehölzbestände außerhalb des Änderungsbereiches haben positive Wirkung in Bezug auf das Schutzgut und können Funktionen z. B. als Feinstaubfilter wahrnehmen.</li> <li>- Luft und Klima werden nachts durch die Einflüsse der freien Landschaft im Umfeld und den damit einhergehenden Kaltluftvolumenströmen aus dem Landschaftsraum geprägt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen des Abbaus / der Produktion von Baustoffen (u. a. Zement, Sand, Stahl, Glas) werden klimaschädliche Gase emittiert. Dies führt global betrachtet zu nachteiligen Auswirkungen i. S. eines Luft- und Klimaschutzes. Planbedingt ist jedoch nicht von einer baubedingten Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.</li> <li>- Im Rahmen einer nachfolgenden Errichtung von Gebäuden sind baubedingt verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen vorherzusehen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d. h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potenzielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Aufgrund der Biotopausstattung (Ackerstandort) ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.</li> <li>- Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der derzeitigen Situation im Änderungsbereich sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Hiermit werden energetische Anforderungen an beheizte / klimatisierte Gebäude festgelegt. Unter Einhaltung der fachgesetzlich beschriebenen Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden sind keine erheblichen Auswirkungen abzusehen.</li> </ul>

4.3.7 Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen des Änderungsbereiches befinden sich keine Strukturen, die derzeit eine Funktion im Hinblick auf das Landschaftsbild wahrnehmen.</li> <li>– Im Bereich des bestehenden Grundschulstandortes / des Schulhofes und seinem Umfeld liegt ein z.T. älterer Baumbestand vor, der mitunter eine eingrünende Funktion übernimmt. Der Gehölzbestand mit Waldcharakter befindet sich unmittelbar an der Weseler Straße und hat daher i. S. einer landschaftlichen Einbindung keine relevante Bedeutung.</li> <li>– Das Landschaftsbild ist durch die Lage am Siedlungsrand von Schermbeck und dem in nordwestlicher Richtung vorgelagerten Ziegeleiwerk aus landschaftsästhetischen Aspekten anthropogen vorgeprägt.</li> <li>– Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünstrukturen (z. B. die gesetzlich geschützte Allee entlang der Weseler Straße) sorgen für eine gewisse Eingrünung des Siedlungsrandes.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Visuell sind Beeinträchtigungen (z. B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.</li> <li>- Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes in Form einer Schule. Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet. Aufgrund der zu erwartenden Baukörperhöhen können visuell erhebliche Auswirkungen, die auf den nördlichen Landschaftsraum erheblich negativ ausstrahlen, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Ziegelei) nicht auszugehen.</li> <li>- Die entlang der Weseler Straße verlaufende Allee i. S. des § 41 LNatSchG bleibt von dem Vorhaben baubedingt weitestgehend unberührt. Voraussichtlich ist für die zukünftige Erschließung die Entnahme eines einzelnen Jungbaumes erforderlich. Ein Verlust etwaiger Leitstrukturen kann damit jedoch ausgeschlossen werden. Bei einem Eingriff in die Allee ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel gem. § 67 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz zu stellen und Ersatzpflanzungen vorzunehmen.</li> <li>- Mit Rechtskraft des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seine Außengrenzen zurück.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>4.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten, sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

<b>4.3.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.</li> </ul>

#### **4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes und/ oder erteilter Genehmigungen sind nicht zu erwarten.

#### 4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 4: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bauphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da bei einer nachfolgenden Umsetzung der Planung keine Entfernung von Gehölzen notwendig wird, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG sind Gehölzentnahmen grundsätzlich nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen.</li> <li>- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.</li> <li>- Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere sollte der Oberboden (Mutterboden) bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden (vgl. § 202 BauGB).</li> <li>- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).</li> </ul>
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung der zukünftigen Gebäude sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.
Ausgleich	- Inwieweit durch die Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft entsteht, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG auszugleichen ist, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, auf Grundlage der dann getroffenen Festsetzungen, abschließend ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

#### 4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einem neuen zentralen Schulstandort planungsrechtlich erfüllt werden.

Der Änderungsbereich ist aufgrund der bereits angrenzend bestehenden Schule, der Größe und Verfügbarkeit sowie der günstigen Anbindung und Lage am Siedlungsraum besonders geeignet. In Schermbeck findet sich kein anderweitiger Standort, der unter

Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für eine entsprechende Schulentwicklung zur Verfügung steht. Dementsprechend liegen auch keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Eine anderweitige Planung mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltsplanerischen Auswirkungen (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme) liegen ebenfalls nicht vor. Auf Kap. 1.2 der städtebaulichen Begründung wird verwiesen.

#### **4.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung (Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule) lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, welches zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führt.

In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ<sub>20</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>1000</sub>) besteht für den Änderungsbereich kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten.

#### **4.8 Zusätzliche Angaben**

##### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

##### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch auf der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

#### 4.9 Zusammenfassung

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die beabsichtigte Erweiterung des Grundschulstandortes an der Weseler Straße planungsrechtlich vorzubereiten. Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich des Ortskerns von Schermbeck und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,2 ha. In der Örtlichkeit stellt sich der Änderungsbereich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ohne weitere Grünstrukturen dar.

Östlich des Änderungsbereiches liegt der bisherige Hauptstandort der Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule) mit dem Schulgebäude, einem Pavillon, der Sporthalle, Schulhof, Parkplatz und Bushaltestelle. Westlich des Parkplatzes befindet sich ein ca. 800 qm großer mit Laubgehölzen dicht bestockter Bereich, der Wald im forstrechtlichen Sinne darstellt.

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Änderungsbereich - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin-Luther-Straße (Wohngebiet Borgskamp). Westlich daneben befindet sich der Friedhof Schermbeck.

Nordöstlich besteht eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen.

Relevante Grünstrukturen befinden sich begleitend zur Weseler Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Änderungsbereich in Form einer gesetzlich geschützten Allee.

Für den bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Änderungsbereich soll zukünftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt werden, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Grundschulstandortes zu schaffen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „zentraler Schulstandort“ wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stufe I) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht wurden. Im Ergebnis werden, da mit einer nachfolgenden Umsetzung weder Gehölzentfernungen noch Abbruchmaßnahmen erforderlich sind und im Bereich der für das Vorhaben beabsichtigten Ackerfläche auch keine Offenlandarten zu erwarten sind, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. Es

wird jedoch darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen grundsätzlich im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen sind.

Für den Fall von Abbruch bzw. umfangreichen Umbau-/ Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des bestehenden Grundschulstandortes sind die Artenschutzbelange auf der Ebene der Genehmigungsplanung objektbezogen zu untersuchen. Art und Umfang richten sich dabei nach der Eingriffsintensität, dem Zeitpunkt sowie dem faunistischen Potential der dann betroffenen Gebäude.

Der **Umweltbericht** kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen anzunehmenden Versiegelungen ein Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen nach einem neuen Schulstandort einzustellen. Anderweitige, alternative Planungsmöglichkeiten i. S. einer Wiedernutzbarmachung bereits vorbelasteter Flächen bestehen in vorliegendem Fall jedoch nicht.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu ermitteln und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüberhinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dies betrifft insbesondere die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch auf der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

#### **4.10 Referenzliste der Quellen**

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de). Abgerufen: September 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: September 2023
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: [elwasweb.nrw.de](http://elwasweb.nrw.de). Abgerufen: September 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- WoltersPartner (05.09.2023): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“. Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schermbeck  
Coesfeld, im Dezember 2024

WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld